

Vertrag

über die Abgabe und Vermittlung von organischen Nährstoffträgern

Der Abgeber

Name und Anschrift	EU-Reg.-Nr.
Christian Budke, Bekefordsdamm 1, 49635 Badbergen	4590071247

und der Vermittler

Name und Anschrift	Reg.-Nr.
Franz-Josef Otte, An den Schultannen 70, 49635 Badbergen	03034

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand und Grundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist

- die Abgabe sowie die Vermittlung und Verteilung von organischen Nährstoffträgern (Abnahmevertrag) i. S. der EG-Verordnung 1774/2002
- die Garantie, ab dem in § 4 genannten Zeitpunkt organische Nährstoffträger abzugeben, zu vermitteln und zu verteilen (Optionsvertrag).

Grundlage des Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger, die Bestandteil dieses Vertrages ist und von beiden Vertragspartnern uneingeschränkt anerkannt wird.

§ 2

Qualifizierter Flächennachweis

1. In behördlichen Verfahren hat der Abgeber durch den QFN den Nährstoffüberschuss in seinem Betrieb zu ermitteln und nachzuweisen, welche Nährstoffmengen er nach § 3 abgeben muss.
2. Der Abgeber kann den Nährstoffüberschuss mittels QFN selbst ermitteln oder eine andere Stelle damit beauftragen. Er ist für die Richtigkeit seiner Angaben zum QFN verantwortlich. Auf Anforderung der zuständigen Behörde wird der QFN von der Landwirtschaftskammer geprüft.
3. Der QFN ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Leistungsumfang des Abgebers

Der Abgeber verpflichtet sich, ausschließlich aus folgenden Anlagen

Standorte der Anlagen (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	Schlüssel-Nrn. des Landkreises/ der kreisfreien Stadt
49635 Badbergen	3459

pro Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) folgende organische Nährstoffträger an den Vermittler oder den vom Vermittler beauftragten Verteiler zu überlassen:

Menge cbm bzw. t	Art des Nährstoffträgers	bei Wirtschaftsdüngern zusätzlich Tierart nach QFN
1000m ³	Mastschweinegülle, flüssig, RAM	Mastschweine

Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden durch entsprechende Lieferscheine dokumentiert.

Von den vorstehenden Mengen müssen mindestens 70 - 80% bis zum 31.05. des Jahres geliefert werden.

Die Kosten i. H. v. 7,00 €/m³, zuzügl. gesetzliche Mehrwertsteuer für Ausbringung und Transport werden vom Abgeber getragen. Der Preis i. H. v. 7,00 € wird für den Zeitraum 2013 festgelegt.

§ 4

Leistungsumfang des Vermittlers

Der Vermittler verpflichtet sich, die vom Abgeber überlassenen organischen Nährstoffträger in seiner Anlage selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteiler ordnungsgemäß zu übernehmen und ohne Transportverlust zum Aufnehmer oder in ein Zwischenlager zu befördern.

§ 5

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von 3 ^{*)}Jahren geschlossen.
 Die Laufzeit des Abnahmevertrages beginnt am 01.01.2013
2. Die Laufzeit des Optionsvertrages beginnt am und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Nährstoffträger für mindestens 3 ^{*)}Jahre. Der Abgeber hat den Beginn der Lieferungen dem Vermittler mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner per Einschreiben mit Rückschein gekündigt worden ist.
4. Abgeber und Vermittler sind sich bewußt, daß der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.

^{*)} in Genehmigungsverfahren mindestens 3 Jahre

§ 6

Datenschutz

1. Abgeber und Vermittler sind sich bewußt, daß dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrags ausgestellten Lieferscheine den jeweils zuständigen Behörden und Düngesbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger auf Verlangen vorzulegen sind.
2. Abgeber und Vermittler willigen hiermit gemäß § 24 Abs. 1 Bundes-Datenschutzgesetz ausdrücklich ein, daß die in dem Vertrag und in den ausgestellten Lieferscheinen enthaltenen Daten den beteiligten Behörden für ihre gesetzlichen Aufgaben und für die in der Rahmenvereinbarung genannten Zwecke übermittelt werden.

§ 7

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

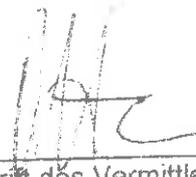
Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

01.01.2013



Unterschrift des Abgebers



Unterschrift des Vermittlers

Vertrag

über die Abgabe und Vermittlung von organischen Nährstoffträgern

Der Abgeber

Name und Anschrift	EU-Reg.-Nr.
Christian Budke, Bekefordsdamm 1, 49635 Badbergen	4590071247

und der Vermittler

Name und Anschrift	Reg.-Nr.
Franz-Josef Otte, An den Schultannen 70, 49635 Badbergen	03034

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand und Grundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist

- die Abgabe sowie die Vermittlung und Verteilung von organischen Nährstoffträgern (Abnahmevertrag)
- die Garantie, ab dem in § 4 genannten Zeitpunkt organische Nährstoffträger abzugeben, zu vermitteln und zu verteilen (Optionsvertrag).

Grundlage des Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger, die Bestandteil dieses Vertrages ist und von beiden Vertragspartnern uneingeschränkt anerkannt wird.

§ 2

Qualifizierter Flächennachweis

1. In behördlichen Verfahren hat der Abgeber durch den QFN den Nährstoffüberschuss in seinem Betrieb zu ermitteln und nachzuweisen, welche Nährstoffmengen er nach § 3 abgeben muss.
2. Der Abgeber kann den Nährstoffüberschuss mittels QFN selbst ermitteln oder eine andere Stelle damit beauftragen. Er ist für die Richtigkeit seiner Angaben zum QFN verantwortlich. Auf Anforderung der zuständigen Behörde wird der QFN von der Landwirtschaftskammer geprüft.
3. Der QFN ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Leistungsumfang des Abgebers

Der Abgeber verpflichtet sich, ausschließlich aus folgenden Anlagen

Standorte der Anlagen (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	Schlüssel-Nrn. des Landkreises/ der kreisfreien Stadt
49635 Badbergen	3459

pro Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) folgende organische Nährstoffträger an den Vermittler oder den vom Vermittler beauftragten Verteiler zu überlassen:

Menge cbm bzw. t	Art des Nährstoffträgers	bei Wirtschaftsdüngern zusätzlich Tierart nach QFN
Ca. 9300m ³	Milchkuhgülle	Milchkühe

Art, Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Lieferungen erfolgen in gegenseitiger Absprache und werden durch entsprechende Lieferscheine dokumentiert.

Von den vorstehenden Mengen müssen mindestens 70 - 80% bis zum 31.05. des Jahres geliefert werden.

Für die Ausbringung incl. Transport werden die aktuellen Preise nach regionaler Marktlage festgesetzt (Quelle = Naturdüngungsverwertung Vechta), da die Preise für die Nährstoffverwertung vermutlich in den nächsten Jahren massiv ansteigen werden.

Die Kosten für Ausbringung und Transport werden vom Abgeber getragen.

Sollte der Abgeber den - im Vertrag - aufgeführten Verpflichtungen sowie Zahlungen nicht nachkommen, endet dieser mit sofortiger Wirkung.

§ 4

Leistungsumfang des Vermittlers

Der Vermittler verpflichtet sich, die vom Abgeber überlassenen organischen Nährstoffträger in seiner Anlage selbst oder durch einen von ihm beauftragten Verteiler ordnungsgemäß zu übernehmen und ohne Transportverlust zum Aufnehmer oder in ein Zwischenlager zu befördern.

§ 5

Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von 3 ^{*)}Jahren geschlossen.
 Die Laufzeit des Abnahmevertrages beginnt am 01.01.2012
 2. Die Laufzeit des Optionsvertrages beginnt am 01.01.2013 und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Nährstoffträger für mindestens 3 ^{*)}Jahre. Der Abgeber hat den Beginn der Lieferungen dem Vermittler mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
 3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner per Einschreiben mit Rückschein gekündigt worden ist.
 4. Abgeber und Vermittler sind sich bewusst, daß der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nährstoffträger nachgewiesen hat.
- ^{*)} in Genehmigungsverfahren mindestens 3 Jahre

§ 6

Datenschutz

1. Abgeber und Vermittler sind sich bewusst, daß dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrags ausgestellten Lieferscheine den jeweils zuständigen Behörden und Düngesbehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger auf Verlangen vorzulegen sind.
2. Abgeber und Vermittler willigen hiermit gemäß § 24 Abs. 1 Bundes-Datenschutzgesetz ausdrücklich ein, daß die in dem Vertrag und in den ausgestellten Lieferscheinen enthaltenen Daten den beteiligten Behörden für ihre gesetzlichen Aufgaben und für die in der Rahmenvereinbarung genannten Zwecke übermittelt werden.

§ 7

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Grönloh, 01.01.2013



Unterschrift des Abgebers



Unterschrift des Vermittlers

Vertrag

über die Abnahme von Wirtschaftsdünger zwischen

dem Landwirt..... Christoph Böhre
 Böckerstraße 1
 41635 Bredberg - als Abgeber -

und

dem Landwirt..... Karl-Heinz Meyer
 41635 Bredberg - als Abnehmer -

1. Der Abgeber verpflichtet sich jährlich die folgenden Nährstoffmengen anzuliefern:

Tierart und Art des Nährstoffträgers [Gülle, Mist, Trockenkot]	RAM-Futter [J/N]	Menge [m ³ bzw. t]	entsprechende Nährstoffmenge [kg]		
			gesamt-N	P ₂ O ₅	K ₂ O
<u>Lebendgülle</u>	<u>J</u>	<u>500 m³</u>	<u>4,7</u>	<u>2,7</u>	<u>3</u>
Summe Nährstoffe [kg]:			<u>2050</u>	<u>1350</u>	<u>1500</u>

- Die Nährstoffgehalte des anzuliefernden Wirtschaftsdüngers werden durch regelmäßige Wirtschaftsdüngeruntersuchungen durch den Abgeber belegt.
- Die Nährstoffgehalte des anzuliefernden Wirtschaftsdüngers richten sich nach den Standardrichtwerten in der Anlage.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich zur kostenfreien Aufnahme des angebotenen Wirtschaftsdüngers. Er übernimmt auch Kosten des schrittweisen Mählens

3. Der Abgeber übernimmt die Transportkosten und liefert die vereinbarte Menge dem Abnehmer frei Hof Feld Güllagerstätte.

4. Die Anlieferung der Gülle erfolgt kurzfristig nach Absprache beider Vertragsparteien.
5. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. 2. 2013 und wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 30. 9. 2015 geschlossen. Wird nicht von einem der Vertragspartner sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
6. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch vor dem vereinbarten Vertragsende fristlos gekündigt werden (§723 BGB).
7. Die Abnahme wird über Lieferscheine (von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen mit Angabe von Lieferdatum und -menge) dokumentiert.
8. Die in der Anlage zusätzlichen Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages.
 entfällt.

U. Badke

- Abgeber -

Kehl 16. 1. 2013

(Ort, Datum)

H. Meyer-Dewen

- Abnehmer -

Vertrag

über die Abnahme von Wirtschaftsdünger zwischen

dem Landwirt Christian Bialke
Bekefelds Damm 1
49635 Badbergen - als Abgeber

und

dem Landwirt Abrecht Büßmeyer
Lehser Str. 7
49635 Badbergen - als Abnehmer

1. Der Abgeber verpflichtet sich jährlich die folgenden Nährstoffmengen anzudienen:

Tierart und Art des Nährstoffträgers [Gülle, Mist, Trockenkot]	RAM-Futter [J/N]	Menge [m ³ bzw. t]	entsprechende Nährstoffmenge [kg]		
			gesamt-N	P ₂ O ₅	K ₂ O
<u>Schweinegülle</u>	<u>J</u>	<u>1000 m³</u>	<u>4100</u>	<u>2700</u>	<u>3000</u>
Summe Nährstoffe [kg]:					

- Die Nährstoffgehalte des anzudienenden Wirtschaftsdüngers werden durch regelmäßige Wirtschaftsdüngeruntersuchungen durch den Abgeber belegt.
 Die Nährstoffgehalte des anzudienenden Wirtschaftsdüngers richten sich nach den Standardrichtwerten in der Anlage.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich zur kostenfreien Aufnahme des angebotenen Wirtschaftsdüngers, bzw. in Anlehnung an die Konditionen des Lohnunternehmers
3. Der Abgeber übernimmt die Transportkosten und liefert die vereinbarte Menge dem Abnehmer frei Hof Mühlmeyer Feld Güllelagerstätte.

4. Die Anlieferung der Gülle erfolgt kurzfristig nach Absprache beider Vertragsparteien.
5. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. 2. 2013 und wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 1. 10. 2015 geschlossen. Wird nicht von einem der Vertragspartner sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
6. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch vor dem vereinbarten Vertragsende fristlos gekündigt werden (§723 BGB).
7. Die Abnahme wird über Lieferscheine (von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen mit Angabe von Lieferdatum und -menge) dokumentiert.
8. Die in der Anlage zusätzlichen Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages.
 entfällt.

Vehus 14. 1. 20 13
(Ort, Datum)

Ch. Badke
- Abgeber -

[Signature]
- Abnehmer -